Barrierefreiheit in den Kommunen

Der Weg von der UN-Behindertenrechtskonvention über die Verpflichtung der Kommunen bis zur schrittweisen Umsetzung

Grobkonzept

13.11.2011, überarbeitet am 08.01.2012

Begriffe und Erläuterungen

UN-Behindertenrechtskonvention UN-BRK

UN - United Nations <-> **VN** - Vereinte Nationen

- Voller und gleichberechtigter Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderung
- Achtung der Würde
- Gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft
- Unterzeichnung des Übereinkommens am 30. März 2007
- Inkrafttreten am 26. März 2009 – geltendes Recht

Aktionspläne – Umsetzung der UN-BRK

Mit dem Nationalen Aktionsplan v. 15.06.2011
schafft die Bundesregierung ein Instrument,
mit dem sie die Umsetzung der UN-BRK
in den nächsten zehn Jahren systematisch vorantreiben will.

Die UN-BRK richtet sich an alle staatlichen Stellen
und verpflichtet sie zur Umsetzung. Der Nationale Aktionsplan
der Bundesregierung soll deshalb ergänzt und vernetzt
werden durch weitere Aktionspläne insbesondere
der Länder und Kommunen.

Der hessische Aktionsplan v. 01.12.2011 zur Umsetzung
der VN-BRK wird die Richtschnur der hessischen
Behindertenpolitik in den kommenden Jahren sein.

Inklusion, Integration, Separation, Exklusion

Die Inklusion ist klar zu unterscheiden von der in Deutschland bekannten Integration:

Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen,
damit er in der Gesellschaft dabei sein kann.
Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen.

Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus.

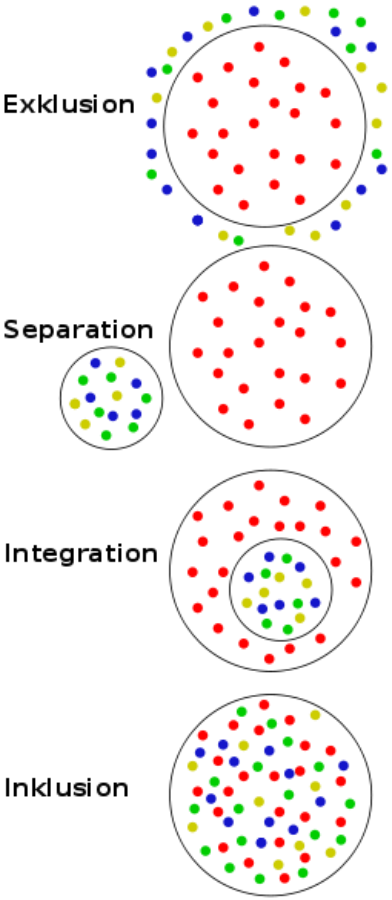

Das Grobkonzept

Das vorliegende Grobkonzept skizziert anhand von drei Fragestellungen und deren Beantwortung die mögliche Umsetzung der Barrierefreiheit in den Kommunen.

Was ist Barrierefreiheit ?

Wo begegnet man Barrieren ?

Wie kann die Barrierefreiheit erreicht werden ?

Was ist Barrierefreiheit ?

Barrierefreiheit - Zugänglichkeit bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden,
dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt benutzt werden können.

in Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention – kurz BRK

ein Querschnittsthema in allen Bereichen der BRK

Was ist Barrierefreiheit ?

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen,
Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände,
Systeme der Informationsverarbeitung,
akustische und visuelle Informationsquellen und
Kommunikationseinrichtungen
sowie andere gestaltete Lebensbereiche,
wenn sie für behinderte Menschen in der
allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse
und grundsätzlich ohne fremde Hilfe
zugänglich und nutzbar sind.
(Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG, §4, 1.5.2002)

Wo begegnet man Barrieren ?

- **im öffentlichen Verkehrsraum** (Bordsteinkanten, Fußweg, Querungen, Treppenanlagen, Haltestellen, Parkplätze, fehlende Bodenindikatoren usw.)

- **in öffentlichen Gebäuden** (Zugänge, Türen, Treppen, WC, Beschriftungen und Kontraste, Info-Stände, taktile Bedienelemente, Aufzüge, Bodenbelege, usw.)

- **bei der Kommunikation und Information** (fehlende Induktions-Schleifen, Übersetzungshilfen, leichte Sprache, Flyer-Darstellung, Internet-Dialog und Darstellung usw.)

- **im häuslichen Umfeld** (WC, Badezimmer, Stolperfallen usw.)

Wie kann die Barrierefreiheit erreicht werden?

Seit Inkrafttreten der UN-Menschenrechtskonvention im März 2009 wird Barrierefreiheit für alle Menschen – mit und ohne Behinderung gefordert. Barrierefreiheit ist Teil der Menschenrechte.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, Barrieren systematisch zu erfassen und schrittweise abzubauen.

Als Teil der geeigneten Instrumente sind:

- **Aktionspläne** (Konzepte, Vorgaben, Maßnahmenpakete)
- **Verpflichtungen (**Bund, Land, Kreis, Kommunen)
- **Öffentlichkeitsarbeit** (Sensibilisierung vieler Menschen)
- **Zielvereinbarungen** (mit allen beteiligten Akteuren)
- **Gesetzänderungen** (Bund, Land)

Die konkrete **Umsetzung**

Die meisten Aktivitäten werden auf der kommunalen Ebene – da leben die Menschen – erwartet. Es müssen folgende Maßnahmenpakete mit Bestandsaufnahme, Umsetzungsplan mit Zeitvorgaben (Projektplan) und entsprechenden Kontrollmechanismen (Qualitätssicherung) geschnürt werden:

- **Öffentliche Verkehrsfläche** (für Fußgänger, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr, Parkanlage und Platzanlage …)
- **Öffentliches Gebäude** (Dienstgebäude, Bibliothek, Kino, Museum, Theater, Kirche, Schule, Schwimmbad, Sportstätte, …)
- **Öffentlicher Nahverkehr** (Haltestelle, Sicherheit im Fahrzeug, …)
- **Medizinische Einrichtung** (Krankenhaus, Arzt, Therapeut …)
- **Einzelhandel** (Einkaufszentrum, Geschäft, Parkplatz, …)
- **Sonstige Betriebe** (mit Kundenverkehr z.B. Bahn, Bank, Post, …)

Die Entstehung eines **Feinkonzeptes**

Zu den Arbeiten auf der Kreis- und den kommunalen Ebenen gehört:

- Einrichtung einer **Koordinierungs-** und **Monitorringstelle**
- Aufbau eines **Kommunikationsnetzwerkes** (Ansprechpartner)
- Festlegung regelmäßiger **Sitzungen** (Erfahrungsaustausch)
- Erstellung eines **Maßnahmenplanes mit Arbeitspaketen**
- Einbeziehung der **Bürger** (Anregungen, Hinweise, Beschwerden)
- Definition einer **Prioritätenliste mit Meilensteinen**
- Beginn und Fortführung der **Dokumentation**
- **Qualitätsmanagement**

Fazit

Zusammenfassung:

Wie schon am Anfang erwähnt wurde, ist die Barrierefreiheit (Art. 9 der UN-BRK) eine Querschnittsaufgabe und berührt u.a. folgende Themen (Artikel der UN-BRK) auf der kommunalen Ebene:

- Art. 19 – Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Art. 20 – Persönliche Mobilität
- Art. 24 – Bildung
- Art. 27 – Arbeit und Beschäftigung
- Art. 30 – Teilhabe am kulturellen Leben, sowie an Erholung, Freizeit und Sport
- Art. 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Fazit

Die hier vorliegende Präsentation ist eine, aus unzähligen Quellen stammende, zusammengefasste Darstellung.

Schlussfolgerung:

Um auf der kommunalen Ebene die umfangreichen Aufgaben bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erledigen, „**den Aktionsplan**“ zu erstellen, Teil-Projekte zu definieren und zu überwachen, ist es notwendig eine Koordinierungs- und Monitoring-Stelle bei der Stadtverwaltung einzurichten. (hauptamtliche bzw. Beratungs- Stelle/n)

Schlusssatz:

„Wer heute barrierefrei denkt und plant wird gerade im Hinblick auf den **demografischen Wandel** morgen die Früchte einer barrierefreien Umwelt und gleichberechtigten Teilhabe ernten.“

Ottmar Miles-Paul – Behindertenbeauftragter des Landes RPL

Anhang (1) - Normen

- **DIN 18040** - Teil 1 - Barrierefreies Bauen
  Öffentlich zugängliche Gebäude (2010-10)
- **DIN 18040 (neu)** - Teil 2 - Barrierefreies Bauen
  Wohnungen (2011-09)
- **DIN 18024** - Teil 1 – Straßen, Plätze und Wege
  öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen
  Spielplätze (1998-01)
- **DIN 32975** - Gestaltung visueller Informationen
  im öffentlichen Raum zur barrierefreien
  Nutzung (2009-10)
- **DIN 32984 (neu)** - Bodenindikatoren im öffentlichen
  Verkehrsraum (2011-10)
- **DIN 33942** - Barrierefreie Spielplatzgeräte (2002-08)

Anhang (2) – **Informationen** als Link (a)

- **Alle inklusive – Die neue UN-Konvention**
  (26.03.2009)

- **Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft**
  Der Nationale Aktionsplan (15.06.2011)

- **Gesundheit für Menschen mit Behinderung**
  zwischen Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention, Kostendämpfung und Wirklichkeit. (Tagungsreihe 2010-11)

- **Ansprechpartner UN-BRK - Die staatliche Koordinierungsstelle**

Anhang (2) – **Informationen** als Link (b)

- **Aktionsplan der Hessischen Landesregierung**
  (Entwurf 01.12.2011, Einwände bis 28.02.2012)

- **Pressemitteilung zum Hessischen Aktionsplan**
  (01.12.2011)

- **Ansprechpartner VN-BRK in Hessen – Die Stabstelle**

- **Wichtiger Nachrichtendienst - kobinet**

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit